

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2018/3/12 6Ob47/18g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.2018

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Schramm als Vorsitzenden, durch die Hofräte Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny sowie die Hofrätin Dr. Kodek als weitere Richter in der Außerstreitsache der Antragstellerin U*****, vertreten durch Mag. Marion Lindinger, Rechtsanwältin in Wien als bestellte Verfahrenshelferin, diese vertreten durch BHF Briefer Hülle Frohner Rechtsanwälte OG in Wien, gegen den Antragsgegner C***** P*****, vertreten durch Münzker und Riehs Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Rückführung des minderjährigen A***** P*****, geboren am *****, nach dem HKÜ, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 23. Jänner 2018, GZ 44 R 16/18f-47, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 71 Abs 3 AußStrG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Die Vorinstanzen haben ausreichende Feststellungen über den Willen des neunjährigen Kindes getroffen und im vorliegenden Einzelfall (RIS-Justiz RS0074552 [T3]) vertretbar verneint, dass sich das Kind der Rückgabe widersetzt. Der bloße Wunsch eines Kindes, in seiner jetzigen Umgebung zu bleiben, muss das Rückgabehindernis nach Art 13 Abs 1 lit b HKÜ nicht unbedingt erfüllen (RIS-Justiz RS0074552 [T2]).

2. Die unterlassene Einvernahme des Antragsgegners hat dieser bereits im Rekurs gerügt. Das Rekursgericht hat dazu aber einen Verfahrensmangel verneint, was vom Obersten Gerichtshof nicht mehr aufgegriffen werden kann (RIS-Justiz RS0050037).

3. Dass keine oberstgerichtliche Rechtsprechung zur „joint physical custody“ nach kalifornischem Recht vorliegt, begründet keine erhebliche Rechtsfrage, hat doch der Oberste Gerichtshof für die Auslegung ausländischen Rechts keine Leitfunktion. Dass die Auslegung der

ausländischen Sachnormen durch das Rekursgericht der ständigen

Rechtsprechung des

ausländischen Höchstgerichts und der

ausländischen Lehre nicht entspräche, zeigt der Rechtsmittelwerber nicht auf (RIS-JustizRS0042948).

4. Der Rechtsmittelwerber verweist darauf, mittlerweile habe ein kalifornisches Gericht der Antragstellerin offenbar mittels einer vorläufigen Entscheidung die alleinige Obsorge übertragen und den Antragsgegner zur Rückführung des Kindes verpflichtet. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Antragsgegner aus dieser Entscheidung etwas zu seinen Gunsten ableiten möchte.

Textnummer

E120890

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:0060OB00047.18G.0312.000

Im RIS seit

16.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at